

**Verordnung
über Art, Maß und räumliche Ausdehnung
der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Elbtalau,
Landkreis Lüchow-Dannenberg
vom 13.11.2008
(Straßenreinigungsverordnung)**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) in Verbindung mit § 52 Abs. 1 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 in der Fassung vom 25.11.2007 (Nds. GVBl. S. 661) und den §§ 40 und 72 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) - jeweils in den z. Z. geltenden Fassungen - hat der Rat der Samtgemeinde Elbtalau in seiner Sitzung am 13.11.2008 für den Bereich der Samtgemeinde Elbtalau folgende Verordnung erlassen:

**§ 1
Art der Reinigung**

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, wild wachsenden Pflanzen und sonstigem Unrat sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege (§ 41 Abs. 2 Nr. 5 StVO), Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (2) Besondere Verunreinigungen, wie z. B. durch Bauarbeiten, durch An- und Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z. B. § 17 Nds. Straßengesetz oder § 32 Straßenverkehrsordnung) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden. Bei Frost ist das Befeuchten mit Wasser verboten. Herbizide und andere schädliche Chemikalien dürfen nur in Ausnahmefällen verwendet werden, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Reinigung nicht möglich ist und eine Genehmigung des Pflanzenschutzamtes vorliegt.

Schmutz, Laub, Papier, Wildgräser, Wildkräuter und Rasenschnitt, sonstiger Unrat sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

**§ 2
Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung**

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gossen, Gehwege, Radwege, gemeinsamen Geh- und Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG).
- (2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.
- (3) Soweit der Samtgemeinde die Straßenreinigung für Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkflächen obliegt, führt sie diese auf den als Anlage I zu dieser Verordnung aufgeführten Straßen, Wegen und Plätzen 1 x in 2 Wochen durch.

Die Anlage I ist Bestandteil der Verordnung.

Die Samtgemeinde führt zur Unterrichtung der Einwohner eine Übersicht über die maschinell zu reinigenden Straßen.

Sie gibt bekannt, an welchen Wochentagen die Reinigung stattfindet.

- (4) Soweit die Straßenreinigung durch Satzung den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelung in § 1 Abs. 2 und § 3 dieser Verordnung bei Bedarf, mindestens am letzten Werktag der 1. und 3. Woche im Monat bis 20:00 Uhr durchzuführen.
- (5) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich,
 - a) soweit die Samtgemeinde die Fahrbahnen, Gossen und Parkflächen reinigt (s. Anlage I), auf die Geh- und Radwege, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen;
 - b) in allen übrigen Fällen auch auf die Fahrbahnen bis zur Straßenmitte (bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen) sowie auf Gossen und Parkflächen.

§ 3 Winterdienst

- (1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1 m Breite neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. In verkehrsberuhigten Bereichen ist - an den jeweiligen Rändern verlaufend - ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mindestens 1,50 m zu räumen. Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr durchgeführt sein.
- (2) Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.
- (3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.
- (4) Bei Glätte ist mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist.

Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden, Streusalz nur

 - a) in Ausnahmefällen, wie Eisregen, wenn mit Sand oder abstumpfenden Mitteln die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann,

und

 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf nicht auf ihnen gelagert werden.

Zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs sind zu streuen

- aa) die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m;
- bb) wenn Gehwege im Sinne von aa) nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn;
- cc) Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen;
- dd) sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen;
- ee) in verkehrsberuhigten Bereichen - an den jeweiligen Rändern verlaufend - ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mindestens 1,50 m;

Zur Sicherung des Fahrzeugtagesverkehrs sind die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr zu streuen.

- (5) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte so zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist (Abs. (4) aa) ist anzuwenden).

Anlage I

der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung
der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Elbtalaue
vom 13.11.2008

Verzeichnis der maschinell zu reinigenden Straßen im Bereich der Stadt Dannenberg (Elbe)

1. Adolfsplatz
2. Am Dömitzer Damm
3. Am Landgraben
4. Am Ostbahnhof
5. Am Markt
6. Am Stadtbad
7. Am Besenberg
8. Am Kanal (von der Einmündung zur Ordasstraße bis zur nördlichen Grenze des Grundstücks Am Kanal 9)
9. Am Reiterstadion
10. Am Ring (jedoch ohne die Stichstraße, die an der südl. Grenze des Grundstücks Am Ring 1 beginnt und am Privatweg (Flurstück 29/2) des Grundstückes Am Ring 3 endet)
11. Amtsberg
12. An den Ratswiesen
13. An der Kirche
14. An der Reitschule
15. Bäckergrund
16. Bahnhofstraße
17. Bellmannsfeld
18. Berliner Straße
19. Birkenweg
20. Brackweg
21. Breeser Weg
22. Breslauer Straße
23. Continentalstraße
24. Danziger Straße
25. Develangring
26. Dorfplatz Prisser (Umfahrt Ehrenmal)
27. Dömitzer Straße
28. Dresdener Straße
29. Feldstraße
30. Fischerstraße
31. Franz-Lübeck-Straße
32. Gartower Straße
33. Ginsterweg
34. Hauptstraße (von der Einmündung "Ginsterweg" bis zur Einmündung "Schmarsauer Straße")
35. Heidweg
36. Heinz-Kollan-Straße
37. Hermann-Löns-Straße
38. Jeetzalallee
39. Kantor-Schultz-Straße
40. Kirchgarten
41. Kiefernring
42. Kolberger Allee
43. Kochstraße
44. Königsberger Platz
45. Kreisstraße 13 (von der Jeetzalallee bis zum Bahnübergang auf Höhe der Continentalstraße/Breeser Weg)

Straßenreinigungsverordnung

46. Kuhmarkt
47. Lange Straße
48. Leipziger Straße
49. Lindenweg (inklusive der Zuwegung zur Mehrzweckhalle)
50. Lüchower Straße
51. Lüneburger Straße
52. Magdeburger Straße
53. Marschtorstraße
54. Memeler Straße
55. Mühlentor
56. Münzstraße
57. Nebenstedter Straße
58. Niestedter Weg (bis zur Einmündung in den Moorweg)
59. Ordasstraße
60. Osterweg
61. Potsdamer Straße
62. Prabstorfer Weg (beginnend an der Einmündung Bäckergrund bis an die Gartower Straße)
63. Probsteikamp
64. Prochaskaplatz
65. Querdeich
66. Rehfeldstraße
67. Riemannstraße (vom Lindenweg bis auf Höhe der Auffahrt zum Parkplatz)
68. Rosmarienstraße
69. Salzwedeler Straße
70. Schmarsauer Straße (von der Abzweigung "Hauptstraße" bis zum Parkplatz)
71. Schützenstraße
72. Schützenmarsch
73. Schloßgraben
74. Schweriner Straße
75. Splietauer Weg
76. St. Georg
77. Stettiner Straße
78. Gemeindestraße auf dem Parkplatz am Schloßgraben vom Amtsberg bis zur Bebauung Schloßgraben 4 bzw. Schloßgraben 5)
79. Gemeindestraße auf dem Parkplatz am Develangring an den Gebäuden Develangring 1/24/28 a-e/30 a-e
80. Theodor-Körner-Straße
81. Thielenburger Weg
82. Uelzener Straße
83. von-Tettau-Straße
84. Wacholderberg
85. Waldstraße
86. Werder